

**Stellungnahme der Bundesingenieurkammer
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Ver-
kehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187**

Die Bundesingenieurkammer vertritt die gemeinschaftlichen Interessen der 16 Länderinge-
nieurkammern als berufsständische Selbstverwaltung und damit die Interessen der darin mit-
gliedschaftlich organisierten rund 45.000 Ingenieurinnen und Ingenieure auf Bundes- und
Europaebene. Die Bundesingenieurkammer war zuletzt ideeller Partner des Kongresses „Inf-
rastruktur digital planen und 4.0“ unterstützt die im Gesetzentwurf skizzierten Maßnahmen,
die nicht zuletzt auch unter Nutzung digitaler Methoden zu einer raschen Umsetzung der er-
forderlichen Aus- und Neubauprojekte führen.

Grundsätzlich begrüßen wir die Regelungen zur Genehmigungsbeschleunigung. Sie stellen
lange notwendige Maßnahmen zum Abbau des Genehmigungsaufwandes dar. Sie sollten
allerdings generell für alle Vorhaben gelten und nicht nur für ausgewählte Teilbereiche.
Diese Trennung in „gewollte“ Projekte mit Genehmigungsbeschleunigung und „ungewollte“
Projekte, welche mit bürokratischen Genehmigungshemmnissen weiterhin blockiert werden
(können) ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

Für die im Referentenentwurf getroffenen Neuregelungen werden folgende Änderungen vor-
geschlagen:

Nach § 17h FStrG kann die Anhörungsbehörde einen Dritten mit der Vorbereitung und
Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen. Dabei soll der Projektmanager als un-
parteiischer Dritter mit neutraler Stellung einen sinnvollen Interessenausgleich gewährleis-
ten. Die Regelung ist in der Sache sinnvoll und wird ausdrücklich begrüßt. Indes fehlt es an
Vorgaben zu Qualifikation und Anforderungen für die Person des Projektmanagers. Dabei
wird es sich vor dem Hintergrund der technischen Bezüge der Tätigkeit (Erstellen Verfah-
rensleitpläne, Auswertung Stellungnahmen) sinnvollerweise um eine Ingenieurin bzw. einen
Ingenieur handeln, dessen neutrale Stellung durch die Kriterien der Eigenverantwortlichkeit
und Unabhängigkeit gewährleistet wird. Hierzu sieht das entsprechende Landesrecht eine
geschützte Berufsbezeichnung von Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieuren
vor. In Umsetzung dieser Voraussetzungen sollte die Regelung wie folgt gefasst werden:

§ 17h Projektmanager

Die Anhörungsbehörde kann einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Ver-
fahrensschritten, insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und
Zwischenterminen,

2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Entwurf eines Anhörungsberichts,
5. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
6. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
7. der Leitung eines Erörterungstermins

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers beauftragen. **Der Dritte soll die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur haben.** § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag verbleibt bei der zuständigen Behörde.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage zu §17e Absatz 1) Lfd Nr. 16:

Die Kürzung der A4 um den Abschnitt Pulsnitz bis Grenze D/PL ist nicht nachvollziehbar und trägt nicht dem grenzüberschreitenden Transitverkehr Rechnung.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (Anlage 2 zu § 1 Absatz 3):

Das „überragende öffentliche Interesse“ wird ausschließlich für Strecken in westdeutschen Bundesländern festgestellt. So sind mit Ausnahme des Saarlandes alle westlichen Bundesländer mit zahlreichen Projekten vertreten, jedoch kein einziges östliches Bundesland. Diese Ungleichbehandlung konterkariert den Anspruch der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und wird daher unsrerseits abgelehnt. Für das Bundesland Sachsen sollte mindestens der Abschnitt A4 AD Nossen bis Grenze D/PL aufgenommen werden.

Berlin, 26. April 2023

Bundesingenieurkammer e.V. (BIngK)
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin
Tel.: 030 - 258 98 82-0 | Fax: 030 – 258 98 82-40
www.bingk.de | info@bingk.de

Die Bundesingenieurkammer ist unter der Registernummer R001466 in das Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen und an die Grundsätze und Verhaltensregeln des Kodex von Bundesregierung und Bundestag gebunden.